

## Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

### I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

#### Innerkirchliche Rechtsakte sind der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen

620

GG Art. 140, 3 I, 33 V; BVerfGG § 90

1. Innerkirchliche Rechtsakte wie die Abberufung eines Pfarrers und seine Versetzung in den Warte- bzw. Ruhestand sind keine Akte der „öffentlichen Gewalt“, in die der Staat durch seine Rechtsprechung korrigierend eingreifen darf. Auch eine Verfassungsbeschwerde gegen solche Rechtsakte ist daher unzulässig.

2. Diese Rechtsakte betreffen vielmehr die Ausgestaltung des Dienst- und Amtsrechts der Evangelischen Kirche und unterliegen damit ihrem Selbstbestimmungsrecht. Nach dem kirchenpolitischen System des Grundgesetzes ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig und verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die von der Verfassung anerkannte Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt würde geschmälert werden, wenn der Staat seinen Gerichten das Recht einräumen würde, innerkirchliche Maßnahmen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen.

3. In der Sache würden im Übrigen die Vorschriften des evangelischen Pfarrerdienstrechts über die Versetzung in den Warte- bzw. Ruhestand und deren versorgungsrechtliche Folgen nicht gegen Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

*BVerfG, Beschluss vom 9. 12. 2008 – 2 BvR 717/09*

*(Pressemitteilung Nr. 1/2009 vom 8. Januar 2009)*

#### Beschränkung auf „Ehedoppelname“ mit Grundgesetz vereinbar

570

GG Art. 2 I iVm 1 I, 6 I; BGB § 1355 IV

1. § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB verfolgt ein legitimes gesetzgeberisches Ziel. Die Norm folgt dem Anliegen, Namen zu bilden, die einerseits auch im Rechts- und Geschäftsverkehr praktikabel sind und andererseits in nachfolgenden Generationen nicht zu Namensketten führen. Sie verhindert, dass ein Namensträger einen Namen führt, der im Falle von bisher von den Ehegatten geführten echten Doppelnamen aus bis zu vier Namen bestehen kann. Gleichzeitig schließt der Gesetzgeber damit aus, dass Kinder einen mehrgliedrigen, aus drei Namen bestehenden Geburtsnamen erhalten können.

2. Der durch § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB erfolgende Eingriff in das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht des Ehegatten ist verhältnismäßig. Praktikabilitätsgründe reichen zwar nicht aus, die Regelung zu rechtfertigen. Das gesetzgeberische Anliegen hat aber gereicht, Mehrfachnamen, die über Doppelnamen hinausgehen, generell auszuschließen, um dem Namen seine identifikationsstiftende Funktion zu bewahren. Auch wenn es andere Gestaltungsmöglichkeiten gäbe, obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob er lange Namensketten schon dort verhindert, wo es um die Möglichkeit eines Ehegatten geht, seinen bisherigen Namen neben dem von beiden Ehegatten gewählten Ehedoppelnamen zu führen, oder ob er die Reduktion von Namen höchstens auf Doppelnamen erst bei der Übertragung der von den Eltern geführten Namen auf ihre Kinder vornimmt.

3. § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB verletzt auch nicht Art. 6 Abs. 1 GG. Die Norm gebietet nicht die Wahl eines einheitlichen Ehenamens; sie unterstützt allerdings den Wunsch von Ehegatten, ihre Zusammengehörigkeit in einem gemeinsamen Ehenamen zum Ausdruck bringen zu können. Diesem Anliegen hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet hat, einen ihrer bisher geführten Namen zum Ehenamen zu bestimmen.

*BVerfG, Urteil vom 5. 5. 2009 – 1 BvR 1155/03*

*(Pressemitteilung Nr. 47/2009 vom 5. Mai 2009)*

**Verfassungsbeschwerde eines nicht mehr bekennenden Theologieprofessors gegen seinen Ausschluss aus der Theologenausbildung erfolglos** 740

GG Art. 5 III, 140 iVm 137 III WRV

1. Für Hochschullehrer ist Kern der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit das Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten.

2. Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist jedoch mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) gerechtfertigt. Das Amt des Hochschullehrers an einer theologischen Fakultät darf daher bekenntnisgebunden ausgestaltet werden. Es kann und darf nicht Sache des religiös-weltanschaulich neutralen Staates sein, über die Bekenntnismäßigkeit theologischer Lehre zu urteilen. Dies ist vielmehr ein Recht der Glaubensgemeinschaft selbst.

3. Die Wissenschaftsfreiheit des Beschwerdeführers findet ihre Grenze auch an dem seinerseits durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Recht der Fakultät, ihre Identität als theologische Fakultät zu wahren und ihre Aufgaben in der Theologenausbildung zu erfüllen.

*BVerfG, Beschluss vom 28. 10. 2008 – 1 BvR 462/06*

*(Pressemitteilung Nr. 14/2009 vom 18. Februar 2009)*

**II. Bundesverwaltungsgericht  
und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder**

**Keine staatliche Überprüfung der Zu- oder Aberkennung von Körperschaftsrechten religionsgemeinschaftlicher Untergliederungen** 210

GG Art. 140; WRV Art. 137 III, V; KiStG BW § 24 I 1

Die Organisationsgewalt gibt den korporierten Religionsgemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status.

Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an eine solche Untergliederung ist ebenso wie ihre Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist.

*BVerwG, Beschluss vom 8. 1. 2009 – 7 B 42.08*

*(NVwZ 2009, 390)*

**Gemeindliche Kirchenbaulast** 520

GG Art. 140; WRV Art. 137 I, 138; VwVfG § 60; VwVfG BW § 60

1. Vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründete vertragliche Kirchenbaulasten sind trotz des Wandels, den die Weimarer Reichsverfassung in ihnen nach Art. 140 GG fortgeltenden Bestimmungen im Verhältnis von Kirche und Staat bewirkt hat, grundsätzlich weiter zu erfüllen.

2. Vertraglich begründete kommunale Kirchenbaulasten unterliegen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse grundsätzlich der Anpassung nach § 60 VwVfG (hier: § 60 VwVfG BW); der Schutz der Kirchengutsgarantie des Art. 140 GG, Art. 138 Abs. 2 WRV bewahrt nicht vor Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung auch sonst an eine grundlegende Änderung der Verhältnisse knüpft. Die Ausübung des sich aus § 60 VwVfG ergebenden Gegenrechts unterliegt Treu und Glauben und kann verwirkt werden.

*BVerwG, Urteil vom 5. 2. 2009 – 7 C 11.08*

**Gemeindliche Kirchenbaulast** 520

GG Art. 140; WRV Art. 137 I, 138

1. Vor Gründung der DDR vertraglich vereinbarte gemeindliche Kirchenbaulasten sind nicht auf die Gemeinden übergegangen, die 1990 durch die Kommunalverfassung der DDR als selbstständige Gebietskörperschaften neu errichtet wurden, sondern sind regelmäßig mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland erloschen.

2. Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland war verfassungsrechtlich nicht gehindert, mit dem Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag das Erlöschen vertraglich vereinbarter Kirchenbaulasten zu bewirken, die bis dahin fortbestanden hatten. Darin liegt insbesondere keine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung von Kirchengemeinden in den neuen Bundesländern im Vergleich zu Kirchengemeinden in den alten Bundesländern.

*BVerwG, Urteil vom 11. 12. 2008 – 7 C 1.08*

**Verbot einer musikalischen Darbietung am Karfreitag zulässig** 160

LStrVG BY Art. 7 II Nr. 1; FeiertG BY Art. 3 II 3; GG Art. 4, 8; MRK Art. 9

Eine bloße Tanzveranstaltung, die eine Weltanschauungsgemeinschaft am Karfreitag als selbständigen Teil eines Abendprogramms mit Filmvorführungen und Buffet plant, genießt weder den Schutz der Bekenntnis- noch der Versammlungsfreiheit.

*Bay VGH, Urteil vom 7. 4. 2009 – 10 BV 08.1494*

**Rückwirkende Einführung eines besonderen Kirchgeldes** 410

NdsKiStRG § 2 I 2 Nr. 4; NdsKiStVO ev § 2 I Nr. 5

Die Einführung eines besonderen Kirchgelds bei glaubensverschiedenen Ehegatten durch einen erst während des Veranlagungszeitraums wirksam werdenden Landeskirchensteuerbeschluss ist nach den vom BVerfG entwickelten Maßstäben einer unechten Rückwirkung bzw. tatbestandlichen Rückanknüpfung zu beurteilen. Eine Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Rückwirkung anhand eines „dispositionsbestimmten Rückwirkungsbegriffs“ ist demgegenüber nicht vorzunehmen, weil die glaubensbezogene Entscheidung, Mitglied einer Kirche zu sein, keine (wirtschaftliche) Disposition darstellt (wie BFH, Ur. v. 21. 12. 2005 – I R 44/05 u. Ur. v. 19. 10. 2005, BFHE 211, 90 = NVwZ-RR 2006, 750).

*OVG Lüneburg, Urteil vom 11. 6. 2008 – 13 LC 583/04*

**Rechtsweg bei kirchlichem Dienstrecht** 620

GG Art. 3 I, 19 IV, 140; WRV Art. 137 III 1; VwGO § 40 I

Gegenüber Maßnahmen von Kirchen und Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts ist gem. § 40 VwGO in Verbindung mit dem staatlichen Justizgewährleistungsanspruch der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Lediglich der Umfang der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung ist durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht beschränkt (Anschluss BGHZ 154, 306).

*OVG Koblenz, Urteil vom 28. 11. 2008 – 2 A 10495/08*

**Europarechtliche Auslegung des Abschiebungsverbots** 890

RL 2004/83/EG Art. 15, 18; AufenthG § 60 VII

1. Ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots kann aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i V m Art. 15 Buchst b und Art. 18 der Richtlinie 2004/83/EG hergeleitet werden, da das nationale Recht die Vorgaben der Richtlinie nicht richtig umsetzt.

2. Eine abschließende gerichtliche Entscheidung kommt auch im Verfahren nach § 51 Abs. 5 VwVfG i V m §§ 48, 49 VwVfG in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i V m Art. 15 Buchst b und Art. 18 der Richtlinie 2004/83/EG vorliegen.

3. Muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, sind spätestens dann einer konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen oder Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen.

*Hess. VGH, Urteil vom 28. 1. 2009 – 6 A 1867/07.A*

### III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

**Satzungsänderung eines Kirchenvereins** 260

BGB §§ 25, 33, 40, 138, 242; GG Art. 4, 9 I, 140; WRV Art. 137 II, IV

1. Ergibt sich aus der Satzung eines Vereins, dass er mit der (hier: Evangelischen) Kirche in besonderer Verbindung steht, so tangiert die in der Satzungsbestimmung liegende Selbstbeschränkung, wonach Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, nur mit den Stimmen dreiviertel der Mitglieder zulässig sind und der Zustimmung des Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde bedürfen, nicht den Kernbereich der Vereinsautonomie und ist daher wirksam.

2. Das Zustimmungserfordernis kann nicht allein durch Satzungsänderung mit der qualifizierten Stimmenmehrheit beseitigt werden.

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. 12. 2008 – 3 Wx 84/08*

#### IV. Besondere Gerichtsbarkeiten Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplinargerichte

##### **Sachgrundlose Befristung und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen** 350

GG Art. 140 iVm. WRV Art. 137 III; TzBfG § 14 II

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. In kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann von der Höchstbefristungsdauer nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Zwar kann nach § 14 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 1 TzBfG die Höchstdauer der Befristung durch Tarifvertrag abweichend festgelegt werden. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission einer Organisation der Evangelischen Kirche beschlossene Regelung, die Befristung eines Arbeitsvertrags bis zur Dauer von drei Jahren zu ermöglichen, ist jedoch kein Tarifvertrag iSd. § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG. Das durch Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV den Kirchen garantierte Selbstordnungs- und Selbstbestimmungsrecht gebietet es nicht, ihnen wie Tarifvertragsparteien zu ermöglichen, in ihren Arbeitsrechtsregelungen von den Vorgaben in § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG zuungunsten des Arbeitnehmers abzuweichen.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.3.2009 – 7 AZR 710/07*

##### **Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für das kirchliche Recht – kein Freizeitausgleich** 350 **teilzeitbeschäftigter Mitarbeitervertreter**

GG Art. 140; WRV Art. 137 III; EG Art. 141; EvKiMAVertrG §§ 19 II, III, 56, 60; BetrVG § 37 III, VI; TzBfG § 4 I 1

1. Bei Streitigkeiten, bei denen es ausschließlich um die Anwendung kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts geht, ist zwar die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Fragen des bürgerlichen Rechts unterliegen aber als Streitigkeiten aus einem für alle geltenden Gesetz i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV grundsätzlich der staatlichen Gerichtsbarkeit. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der jeweilige Streitgegenstand. Sind die staatlichen Gerichte zuständig, sind sie sowohl zur Anwendung als auch eigenen Auslegung des kirchlichen Rechts befugt, es sei denn, die Kirchen hätten sich eine Vorfragenkompetenz vorbehalten.

2. § 19 Abs. 3 EvKiMAVertrG sieht keinen weitergehenden Anspruch in Form von Freizeitausgleich für diejenigen Lehrgangszeiten vor, die über den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des Mitglieds der Mitarbeitervertretung hinausgehen.

3. Die Regelungen des § 19 Abs. 2 EvKiMAVertrG gelten nicht für Zeiten der Schulungsteilnahme.

4. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich folgt für teilzeitbeschäftigte Mitglieder einer kirchlichen Mitarbeitervertretung weder aus § 611 BGB iVm. § 4 Abs. 1 S. 1 TzBfG, noch aus § 611 BGB iVm. Art. 141 EG.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.11.2008 – 1 AZR 646/07*

##### **Erstattung von Kirchensteuer als rückwirkendes Ereignis** 440

AO § 175 I 1

Die Erstattung von Kirchensteuer ist insoweit ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, als sie die im Jahr der Erstattung gezahlte Kirchensteuer übersteigt (Anschluss an BFH-Urteil vom 7. Juli 2004 XI R 10/04, BFHE 207, 28, BStBl II 2004, 1058)

*Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. 09. 2008 – X R 46/07*

##### **Keine Grundsteuerbefreiung für die Dienstwohnung eines sog. „Nur-Dekans“ der Evangelischen Kirche** 440

GrStG § 3 I Nr. 5; GG Art. 3 I

1. Die Steuerbefreiung der Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener durch § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG kann nur bei einengender Auslegung der Vorschrift als verfassungskonform angesehen werden. Wohnungen können nur dann Dienstwohnungen sein, wenn sie dem Inhaber eines Kirchenamtes unter Anrechnung auf seine Vergütung zugewiesen worden sind und dieser zu ihrer Nutzung verpflichtet ist, weil es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten erforderlich ist, dass sich der Wohnungsinhaber an der betreffenden Stelle dauernd aufhält (vgl. BFH-Rechtsprechung und Rechtsprechung des früheren Preußischen Oberverwaltungsgerichts -PrOVG-).

2. Auf der Grundlage der getroffenen Aufgabenzuweisung unterliegt es der Nachprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen, ob es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten, so wie diese durch den Dienstgeber tatsächlich geregelt worden sind, erforderlich ist, dass der Inhaber der zugewiesenen Wohnung sich an der betreffenden Stelle dauernd aufhalten muss (hier verneint für den Fall ei-

nes nicht gleichzeitig auch die Aufgabe eines Gemeindepfarrers wahrnehmenden Dekans der Evangelischen Kirche; vgl. Urteil des PrOVG vom 8. März 1910 VIII C 75/09).

*Hess. Finanzgericht, Urteil vom 28. 1. 2009 – 3 K 2219/07*

#### **Kein sozialrechtlicher Anspruch auf Gehilfe für Kirchenbesuch**

810

SGB V §§ 12 I, 33 I 1

1. Ein Scalamobil (Treppensteigehilfe) ist ein Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V. Ein auf einen Rollstuhl angewiesener Versicherter, der ebenerdig wohnt, hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme für ein Scalamobil, wenn er maximal 4 Mal jährlich Ärzte aufsucht, deren Praxen nur über Treppenstufen zu erreichen sind. Er kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes verwiesen werden.

2. Der von der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährende Behinderungsausgleich umfasst regelmäßig nicht den Besuch von Freunden, Verwandten und kirchlichen Veranstaltungen. Letzteres ist auch im Hinblick auf Art. 4 Grundgesetz nicht anders zu bewerten. Denn aus dem Grundrecht auf Religionsfreiheit folgt kein Anspruch gegenüber der GKV auf Versorgung mit Hilfsmitteln zur Überwindung von Treppenstufen, um so den Besuch von kirchlichen Einrichtungen bzw. religiösen Veranstaltungen zu erleichtern.

*Hess. Landessozialgericht, Urteil vom 3. 3. 2009 – L 1 KR 39/08*

## **V. Kirchliche Gerichtsbarkeit**

#### **Eingruppierung nach KTD: Sozialpädagogin in der Tätigkeit einer Heilerzieherin**

350

MVG.EKD §§ 42c, 41 Ia; KTD § 14, Entgeltordnung zu § 14, Anlage 1 zum KTD Entgeltgruppen 3, 6, 7, 8  
Eine Sozialpädagogin in der Tätigkeit einer Heilerzieherin ist jedenfalls dann in Entgeltgruppe 7 der Entgeltordnung zu § 14 – Anlage 1 zum – KTD eingruppiert, wenn davon auszugehen ist, dass ein Schwerpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Sozialpädagogin die Arbeit mit behinderten Menschen war.

*KGH.EKD, Beschluss vom 8. 12. 2008 – II-0124/P50-08*

#### **Eingruppierung nach AVR.DW.EKD: Ergotherapeut/in in geriatrischer Station eines Krankenhauses**

350

MVG.EKD §§ 42c, 41 Ia; AVR.DW.EKD § 12, Anlage 1 zu § 12; AVR.DW.EKD Entgeltgr. 7, 8

Ein Ergotherapeut oder eine Ergotherapeutin der oder die ausschließlich auf einer geriatrischen Station eines Krankenhauses tätig ist, ist in der Regel in Entgeltgruppe 7 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 AVR.DW.EKD eingruppiert.

*KGH.EKD, Beschluss vom 19. 2. 2007 – I-0124/M63-06*

#### **Kostenübernahme**

350

MVG.EKD § 30 II

1. Bestreitet die Dienststellenleitung die Ordnungsgemäßheit eines Beschlusses der Mitarbeitervertretung – formal zu Recht – mit Nichtwissen, so hat die Mitarbeitervertretung die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Ordnungsgemäßheit des Beschlusses ergeben soll.

2. Mit den derart vorgelegten Unterlagen muss sich die Dienststellenleitung auseinandersetzen, wenn sie ihr Bestreiten aufrechterhalten will.

3. Die Vertretung der Mitarbeitervertretung im gerichtlichen Verfahren stellt keine Heranziehung eines Rechtsanwalts als sachverständigen Berater dar; die hiermit verbundenen Kosten zählen, wenn die Voraussetzungen im Einzelnen gegeben sind – zu den „erforderlichen Kosten“ i.S.d. § 30 II 1 MVG.EKD.

*KGH.EKD, Beschluss vom 19. 2. 2007 – I-0124/M63-06*

#### **Rufbereitschaft im Krankenhaus**

350

MVG.EKD § 40 Buchst. d; BAT-KF (ab 19.6.2007) § 7 IV

1. Die Anordnung der Rufbereitschaft unterliegt der Mitbestimmung nach § 40 Buchst. d MVG.EKD.

2. Für die Frage, ob Arbeit während der Rufbereitschaft nur in Ausnahmefällen anfällt (§ 7 Abs. 4 BAT-KF i.d.F. ab 19. Juni 2007) kommt es darauf an, an wie vielen Tagen, nicht aber mit welcher Dauer Arbeit zu leisten ist.

*KGH.EKD, Beschluss vom 8. 12. 2008 – I-0124/P16-08*

**Anschlussbeschwerde innerhalb der Beschwerdefrist** 350  
 MVG.EKD § 63; ArbGG §§ 9 V, 64, 66 I, 87 II 1; ZPO § 524

1. Will ein unterlegener Beteiligter gegen den (auch) ihn beschwerenden Beschluss Beschwerde einlegen, so hat er zwei Möglichkeiten. Er kann sich entweder als Beschwerdegegner der Beschwerde entsprechend § 87 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 6, § 524 ZPO anschließen oder, falls die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, selbstständig Beschwerde einlegen. Nur im ersten Fall verliert der Angriff des Beschwerdegegners gegen den Beschluss entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO seine Wirkung, wenn die Beschwerde des ursprünglichen Beschwerdeführers durch Rücknahme, Nichtannahme oder sonst wie erledigt wird, und nur im Falle der Anschließung muss die Beschwerde in der Anschlussschrift begründet werden (§ 524 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Wird hingegen selbstständig Beschwerde eingelegt, ist dieses Rechtsmittel vom Schicksal der gegnerischen Beschwerde unabhängig.

2. Hat ein antragsbefugter Beteiligter „Anschlussbeschwerde“ innerhalb der für ihn laufenden Beschwerdefrist eingelegt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welche der beiden Möglichkeiten er gewählt hat. Dabei ist der Auslegungsgrundsatz zu beachten, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht.

*KGH.EKD, Beschluss vom 20. 10. 2008 – I-0124/P35-08*

**Altersteilzeit** 350  
 ATZO §§ 2 I, II, 3 III; ATZG § 3 I Nr. 3

Nach § 2 Abs. 1 ATZO „kann“ die Dienststelle ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbaren. Ob die Dienststellenleitung ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis eingehen will, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (KGH.EKD, Beschluss vom 14. Januar 2008 – I-0124/N57-07 – <http://www.ekd.de>).

*KGH.EKD, Beschluss vom 10. 11. 2008 – I-0124/P37-08*

**Auslesen eines Personalcomputers** 350  
 MVG.EKD § 40 Buchst. j

Die isolierte Kontrolle, ob der Anordnung der Dienststellenleitung gefolgt worden ist, die mangels Beteiligung der Mitarbeitervertretung gegen § 40 Buchst. j MVG.EKD verstoßende Maßnahme – hier: testweise Einführung eines Dienstplan-Programms – zu beenden, oder ob das Programm gleichwohl noch wieder aufgerufen worden ist, löst ihrerseits keinen erneuten (sozusagen „reziproken“) Mitbestimmungstatbestand i.S.d. § 40 Buchst. j MVG.EKD aus.

*KGH.EKD, Beschluss vom 9. 2. 2009 – I-0124/P55-08*

**Örtliche Zuständigkeit – Diakoniezuständigkeit** 350  
 VerFO-Schiedsstelle § 2 II; MVG-AusführungsVO der Ev. Kirche von Westfalen § 1 II

1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in einer diakonischen Einrichtung ist nur gegeben, wenn die jeweilige Einrichtung (und nicht etwa der Einrichtungsträger) dem betreffenden Diakonischen Werk angehört.

2. Gehört die betreffende Einrichtung ihrerseits keinem (anderen) Diakonischen Werk an, so ist das Kirchengengericht zuständig, das für das Diakonische Werk eingerichtet ist, dem der Einrichtungsträger angehört.

*KGH.EKD, Beschluss vom 9. 2. 2009 – I-0124/P85-08*

## VI. Europäische Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeiten anderer Staaten

### Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich

210

EMRK Art. 6, 9, 13, 14, 41

1. Religionsgemeinschaften bestehen in organisierten Strukturen. Deswegen muss Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) unter Heranziehung von Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) ausgelegt werden, der Vereinigungen vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates schützt. Das selbstständige Bestehen von Religionsgemeinschaften ist für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich und macht deswegen den Kern des von Art. 9 EMRK gewährten Schutzes aus.
2. Die Möglichkeit, eine rechtsfähige Gemeinschaft zu bilden, um gemeinsam in einem Bereich übereinstimmender Interessen tätig zu werden, ist eines der wichtigsten Elemente der Vereinigungsfreiheit, ohne die das Recht bedeutungslos wäre.
3. Die Weigerung von Behörden, einer Vereinigung Rechtsfähigkeit zu verleihen, ist ein Eingriff in die von Art. 11 EMRK geschützte Vereinigungsfreiheit. Wenn es um eine Religionsgemeinschaft geht, ist die Weigerung, sie anzuerkennen, auch ein Eingriff in die von Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit.
4. Zur Religionsfreiheit gehört auch die Möglichkeit, für die Gemeinschaft und ihre Mitglieder Rechtsschutz sicherzustellen, so dass Art. 9 EMRK nicht nur unter Berücksichtigung von Art. 11 EMRK, sondern auch von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ausgelegt werden muss.
5. Wegen der Bedeutung des Rechts auf Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK sind die Behörden verpflichtet, die Wartezeit bis zur Verleihung der Rechtsfähigkeit kurz zu halten. Die Behörden haben hier keine „stichhaltigen“ und „ausreichenden“ Gründe vorgebracht, welche die Wartezeit von mehr als 20 Jahren rechtfertigen. Deswegen ist Art. 9 EMRK verletzt.
6. Bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit und der mit ihr verbundenen Vorteile muss der Staat neutral bleiben. Wenn er einen gesetzlichen Rahmen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit schafft, mit der ein besonderer Status verbunden ist, muss er allen religiösen Gruppen eine faire Möglichkeit geben, die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu beantragen. Die Vorschriften müssen ohne Diskriminierung angewendet werden.
7. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin anders behandelt worden als andere Religionsgemeinschaften, ohne dass dafür objektive und vernünftige Gründe gegeben wären. Deswegen ist auch Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V. mit Art. 9 EMRK verletzt.

*EGMR, Urteil vom 31. 7. 2008 – 40825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a./Österreich) (NVwZ 2009, 509)*